



## Satzung der Industrie- und Handelskammer Chemnitz

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Chemnitz hat am 25.09.2023 gemäß § 4 S. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 07. August 2021 (BGBl. I S. 3306) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen vom 18. November 1991 (SächsGVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Errichtung und Neuabgrenzung der Bezirke der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen vom 06. Mai 1998 (SächsGVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 2. März 2012 (SächsGVBl. S. 163) folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Name - Sitz - Gebiet

(1) Die Kammer führt den Namen „Industrie- und Handelskammer Chemnitz“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel.

(2) Die Kammer hat ihren Sitz in Chemnitz. Ihr Bezirk umfasst die Stadt Chemnitz, den Landkreis Mittelsachsen, den Erzgebirgskreis, den Vogtlandkreis und den Landkreis Zwickau.

(3) Das Gebiet der Kammer untergliedert sich in die fünf Wahlbezirke: Stadt Chemnitz, Landkreis Mittelsachsen, Erzgebirgskreis, Vogtlandkreis, Landkreis Zwickau.

### § 2 Aufgaben, ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Kammer hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebranchen oder Gewerbebetriebe ihrer Bezirke abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Dabei obliegt es ihr, insbesondere durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.

(2) Personen, die ehrenamtlich im Auftrag der IHK Chemnitz außerhalb des Kammerbezirkes tätig werden, erhalten auf Antrag ihre baren Auslagen gemäß Reisekostenrecht ersetzt. Für Präsidenten, Vizepräsidenten und Ehrenpräsidenten der Kammer gilt dies auch innerhalb des Kammerbezirks mit Ausnahme eigener Gremiensitzungen.

### § 3 Zusammensetzung und Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus 80 unmittelbar und bis zu 16 mittelbar gewählten Mitgliedern. Sie wird für jeweils sechs Jahre gewählt. Von den unmittelbar zu wählenden Mitgliedern haben auf jeden Wahlbezirk im Sinne des § 1 Abs. 3 je 16 Mitglieder zu entfallen. Bei der Zusammensetzung der Vollversammlung sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirkes sowie die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbebranchen zu berücksichtigen. Das Wahlverfahren sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft werden durch die Wahlordnung geregelt.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der Kammerzugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr und sind verpflichtet, über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Der Präsident verpflichtet die Vollversammlungsmitglieder bei Amtsantritt zur objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Vertraulichkeit.

(3) Die Vollversammlung ist berechtigt, Mitglieder, die sich um die Kammer in besonderer Weise verdient gemacht haben, bei ihrem Ausscheiden zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Sie haben das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung beratend - ohne Stimmrecht - teilzunehmen. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch die Aberkennung von Grundrechten oder die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.

(4) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der Kammerarbeit und entscheidet über Fragen, die für die gewerbliche Wirtschaft und die Arbeit der Kammer von grundsätzlicher Bedeutung sind; insbesondere bleibt der Vollversammlung vorbehalten die Beschlussfassung über:

- a) Satzung
- b) Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung
- c) Finanzstatut
- d) Feststellung des Wirtschaftsplanes und der Wirtschaftssatzung
- e) Erteilung der Entlastung
- f) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums
- g) Ernennung von Ehrenpräsidenten
- h) Bestellung des Hauptgeschäftsführers
- i) Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses
- j) Errichtung von ständigen Schiedsgerichten und Einigungsstellen
- k) Vorschriften für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

- l) Erlass einer Geschäftsordnung für die Vollversammlung und ihre Ausschüsse
- m) Wahl von 3 Rechnungsprüfern
- n) Errichtung und Schließung von Geschäftsstellen
- o) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung
- p) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern und die Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse
- q) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze.

#### **§ 4 Sitzungen der Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn 1/5 ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Einladung zur Vollversammlung ergeht in Textform mindestens 2 Wochen vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten aufgestellt und hat alle am Tage der Einladung vorliegenden Vorschläge zu berücksichtigen.

(3) Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge zu Gegenständen nach § 3 Abs. 4 nicht behandelt werden. Sonstige Anträge können nur behandelt werden, wenn während der Vollversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(4) Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung haben sie dies der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen. Sie können sich im Falle ihrer Verhinderung nicht vertreten lassen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zu einem Ausschluss aus der Vollversammlung führen.

(5) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident. Bei Abwesenheit leitet der von ihm beauftragte Vizepräsident die Sitzung.

(6) Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich. Die Vollversammlung kann jedoch die Öffentlichkeit beschließen. Das Präsidium kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Nichtmitglieder als Gäste zulassen. Der Hauptgeschäftsführer und seine Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Vollversammlung teilzunehmen.

(7) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Hauptgeschäftsführer bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

### **§ 5 Beschlüsse der Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der Präsident zu Beginn der Vollversammlung fest. Sie gilt so lange als beschlussfähig, bis ein Mitglied der Vollversammlung vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Der Präsident kann für den Fall, dass die Vollversammlung beschlussunfähig ist, eine unmittelbar im Anschluss an die ordentliche Sitzung stattfindende außerordentliche Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Das gilt auch für den Fall, dass während der ordentlichen Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Auf die Zulässigkeit der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung ist in der Einladung zur ordentlichen Sitzung hinzuweisen.

(2) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Selbst betroffene Mitglieder sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

(3) Die Vollversammlung kann Beschlüsse unmittelbar in der Vollversammlung oder im Umlaufverfahren (Textform) fassen. Erfolgt die Beschlussfassung im Umlaufverfahren, ist ein

solcher Antrag angenommen, wenn kein Vollversammlungsmitglied innerhalb der dafür gesetzten Frist diesem widerspricht und dem Beschlussantrag mit der erforderlichen Mehrheit nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung zugestimmt wird. Alle Abstimmungen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen.

(4) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, der Wahlordnung, der Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums sowie der Ernennung von Ehrenpräsidenten bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Beschlüsse in Vollversammlungen werden durch Handzeichen gefasst. Wenn 1/5 der anwesenden Mitglieder es verlangt, muss eine namentliche oder geheime Abstimmung durchgeführt werden.

### **§ 5a Sitzungen der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation**

(1) Ist die physische Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder ausgeschlossen oder erschwert, kann das Präsidium beschließen, den Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Es kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss nach S. 1 oder S. 2 kann auch außerhalb einer Sitzung des Präsidiums in Textform gefasst werden. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Abs. 1 S. 1 oder S. 2 muss ergänzend zu § 4 Abs. 2 Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.

(3) In der Sitzung nach Abs. 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in S. 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 5 Abs. 1 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.

(4) In Sitzungen nach Abs. 1 soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen.

#### **§ 5b technische Übertragungen und Aufzeichnungen von Bild und Ton**

(1) Sitzungen der Vollversammlung dürfen, unbeschadet von § 5a Abs. 1, über das Internet nur öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn dies in einem entsprechenden Beschluss der Vollversammlung für die Dauer der Wahlperiode grundsätzlich zugelassen wird. Die Entscheidung für die einzelne Sitzung trifft der Präsident vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Vollversammlung. Für die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung ist die Übertragung nach S. 1 zu unterbrechen. Der Präsident hat jeweils Beginn und Ende bzw. Unterbrechung der Übertragung anzukündigen. Das Nähere kann die Vollversammlung in einer Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss regeln.

(2) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch die IHK nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies in der Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss der Vollversammlung zum Zweck der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird. Der Präsident hat Beginn, Unterbrechung und

Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. Soweit ein Mitglied der Vollversammlung beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen.

(3) Sitzungen der Vollversammlung und deren Übertragung dürfen durch Vollversammlungsmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.

#### **§ 6 Ausschüsse**

(1) Die Vollversammlung kann für die Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder für besondere Angelegenheiten Ausschüsse mit beratender Funktion einsetzen.

(2) Die Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung der Ausschüsse geregelt.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführer und seine Stellvertreter sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.

(4) Für den zu errichtenden Berufsbildungsausschuss gelten die Vorschriften der §§ 77 ff. BBiG. Die Beauftragten der Arbeitgeber werden von der Kammer nach Beschluss der Vollversammlung vorgeschlagen. Die Zusammensetzung erfolgt entsprechend dem Verhältnis des § 3 Abs. 1.

(5) Der Berufsbildungsausschuss beschließt Rechtsvorschriften, die von der Kammer nach dem BBiG für die Berufsbildung zu erlassen sind. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn sie Mittel erfordern, die im laufenden Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, oder wenn in den folgenden Jahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplanes erheblich übersteigen.

(6) Die Vollversammlung errichtet einen Finanzausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus:

- je einem Vollversammlungsmitglied der Wahlbezirke im Sinne des § 1 Abs. 3 und
- dem Hauptgeschäftsführer.

Aufgaben dieses Ausschusses sind das allgemeine Finanzgebaren und insbesondere die Vorbereitung und Durchführung des jeweiligen Wirtschaftsplanes.

(7) Das Präsidium errichtet einen Präsidialausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus dem Präsidenten der IHK Chemnitz und den Präsidenten der 5 Regionalkammern; er besteht entsprechend der Amtszeit des Präsidiums. Er beschließt über besondere Angelegenheiten der Kammer, insbesondere über die Grundsätze der Entlohnung des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführung sowie allgemeine Vergütungsgrundsätze. § 7 Abs. 4 S. 2 und S. 3 gelten entsprechend.

## **§7 Präsidium**

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und 10 von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zu wählenden Vizepräsidenten. Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode der Vollversammlung.

(2) Im Präsidium sind die Wahlbezirke im Sinne des § 1 Abs. 3 von jeweils zwei Mitgliedern vertreten. Zu den Vizepräsidenten sollen die Präsidenten der Regionalversammlungen gehören. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers wahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet aus den Mitgliedern des entsprechenden Wahlbezirkes eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit statt. Wiederwahl mit voller Amtszeit zum Präsidenten ist zweimal, zum Vizepräsidenten dreimal zulässig.

(3) Das Präsidium erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums durch die Vollversammlung. Es bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und überwacht ihre Durchführung. Es beschließt über alle Angelegenheiten der Kammer, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Gremien vorbehalten sind.

(4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit, die nicht durch Gesetz der ausschließlichen Beschlussfassung der Vollversammlung vorbehalten ist, wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann das Präsidium anstelle der nach der Satzung zuständigen Vollversammlung beschließen. Die Zustimmung der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung einzuholen.

## **§ 7a Sitzungen des Präsidiums im Wege der elektronischen Kommunikation**

Ist die physische Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder ausgeschlossen oder erschwert, kann der Präsident beschließen, den Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. § 5a Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 8 Präsidiumssitzungen, Ehrenpräsident**

(1) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und führt in ihnen den Vorsitz. Der Präsident wird durch einen von ihm beauftragten Vizepräsidenten vertreten. Ist kein Vizepräsident mit der Vertretung beauftragt, so wird der Präsident von dem an Jahren ältesten anwesenden Vizepräsidenten vertreten. Der Hauptgeschäftsführer oder ein von ihm benannter Stellvertreter nimmt an den Präsidiumssitzungen teil. § 5 Abs. 3 der Satzung gilt entsprechend.

(2) Über Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen und jedem

Mitglied des Präsidiums in Textform zur Verfügung zu stellen.

(3) Ein besonders verdienter Präsident der Kammer kann nach seinem Ausscheiden aus dem Präsidentenamt auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Vollversammlung zum Ehrenpräsidenten der Kammer ernannt werden. Er kann an den Präsidiumssitzungen und Vollversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Ehrenpräsidenschaft erlischt durch die Aberkennung von Grundrechten oder die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.

### **§ 9 Regionalkammern**

(1) Die Kammer unterhält als festen Bestandteil der Körperschaft Regionalkammern mit Sitz in Chemnitz (für den Wahlbezirk Stadt Chemnitz), Freiberg (für den Wahlbezirk Landkreis Mittelsachsen), Annaberg-Buchholz (für den Wahlbezirk Erzgebirgskreis), Plauen (für den Wahlbezirk Vogtlandkreis) und Zwickau (für den Wahlbezirk Landkreis Zwickau).

(2) Bei jeder Regionalkammer werden zur Sicherung der regionalen Interessenvertretung Regionalversammlungen und Präsidien gewählt. Der Präsident der Regionalversammlung ist Präsident der Regionalkammer.

### **§ 10 Zusammensetzung und Aufgaben der Regionalversammlungen**

(1) Den Regionalversammlungen gehören die Vollversammlungsmitglieder (§ 3 Abs. 1 S. 3) aus den jeweiligen Wahlbezirken an. Zusätzlich können den Regionalversammlungen weitere zur Vollversammlung wählbare IHK-Zugehörige, deren Anzahl das 1 ½-fache der Anzahl der Vollversammlungsmitglieder aus den Wahlbezirken nicht übersteigt, angehören. Die nicht der Vollversammlung angehörenden Mitglieder der Regionalversammlungen werden zusammen mit der Vollversammlung gewählt.

(2) Die unmittelbar gewählten Regionalversammlungsmitglieder können als

weitere Mitglieder bis zu 1/5 der Anzahl ihrer Mitglieder hinzuwählen.

(3) Das Wahlverfahren sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft werden durch die Wahlordnung geregelt.

(4) Die Regionalversammlungen bestimmen die Richtlinien der Arbeit für ihre Wahlbezirke. Sie sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen und berechtigt, Beschlüsse für ihren Bezirk zu fassen. Sie berücksichtigen hierbei das Interesse der Kammer als Ganzes.

(5) Den Regionalversammlungen bleibt u. a. vorbehalten die Beschlussfassung über:

- a) Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Regionalversammlung
- b) Ernennung von Ehrenpräsidenten
- c) Errichtung von regionalen Ausschüssen im Sinne von § 6
- d) die Benennung der Mitglieder des Finanzausschusses im Sinne des § 6 Abs. 6
- e) spezifische Belange der Region.

(6) Der Präsident der Regionalversammlung führt deren Vorsitz. Auf die Regionalversammlungen finden die Bestimmungen über die Vollversammlung entsprechende Anwendung.

### **§ 11 Präsidien der Regionalversammlungen**

(1) Die Präsidien der Regionalversammlungen bestehen aus einem Präsidenten und mindestens 2 Vizepräsidenten, die jeweils für die Wahlperiode von den Regionalversammlungen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählt werden.

(2) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Regionalversammlung vor und überwacht deren Durchführung. Es beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Gremien vorbehalten sind. Für die Sitzungen des Präsidiums der Regionalversammlung und die Ernennung von Ehrenpräsidenten gelten die Bestimmungen für das Präsidium der Kammer sinngemäß.

## **§ 12 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäfte der Kammer werden nach den Richtlinien und Beschlüssen der Vollversammlung und des Präsidiums vom Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten geführt. Der Hauptgeschäftsführer ist Disziplinarvorgesetzter aller Mitarbeiter. Er hat Weisungsrecht. Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers sind zwei im Einvernehmen mit dem Präsidium zu benennende Geschäftsführer.

(2) Das Anstellungsverhältnis des Hauptgeschäftsführers wird durch den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidium, die Anstellungsverhältnisse der Geschäftsführer werden durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer unterzeichnet. Die Anstellungsverhältnisse der Geschäftsführer der Regionalkammern werden durch den Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten und dem jeweiligen Präsidenten der Regionalkammer unterzeichnet. Alle weiteren Anstellungsverträge der Mitarbeiter sowie Kündigungen und Aufhebungsverträge unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer.

(3) Die Geschäfte der Kammer werden nach den Beschlüssen und Richtlinien der Vollversammlung, des Präsidiums, der Regionalversammlungen und deren Präsidien sowie nach grundsätzlichen Festlegungen des Hauptgeschäftsführers von den Geschäftsführern eigenverantwortlich geführt.

## **§ 13 Vertretung**

(1) Präsident und Hauptgeschäftsführer vertreten die Kammer gemeinsam rechtsgeschäftlich und gerichtlich.

(2) Der Präsident wird durch einen von ihm benannten Vizepräsidenten vertreten. Ist kein Vizepräsident mit der Vertretung beauftragt, so wird der Präsident von dem an Jahren ältesten Vizepräsidenten vertreten. Der Hauptgeschäftsführer wird durch einen von ihm benannten stellvertretenden Hauptgeschäftsführer vertreten.

(3) Für die laufenden Geschäfte der Kammer ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt; er kann durch seinen Stellvertreter vertreten werden.

(4) Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die Kammer von dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten des Präsidialausschusses vertreten.

(5) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die Kammer durch Präsident oder Hauptgeschäftsführer vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident die Stimme; ist der Präsident nicht anwesend, führt der Hauptgeschäftsführer die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 3 Abs. 4 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 7 Abs. 5 zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind Präsident und Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organen zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

## **§ 14 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Wirtschaftsplan wird vom Hauptgeschäftsführer nach Beratung im Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Präsidium aufgestellt und von der Vollversammlung beschlossen.

(3) Der Wirtschaftsplan ist nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarens unter Wahrung eines strengen Kosten- und Ausgabenbewusstseins und unter pfleglicher Behandlung der Leistungsfähigkeit der Kammerzugehörigen aufzustellen und auszuführen. Innere Struktur und Organisation der Kammer haben dem zu entsprechen. Die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes, die Kassen- und Buchführung, den Jahresabschluss und die Rechnungsprüfung regeln das Finanzstatut.

(4) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um seine Entlastung sowie die Entlastung des Hauptgeschäftsführers nachzusuchen. Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung zur Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

#### **§ 15 Verkündung, Inkrafttreten von Rechtsvorschriften**

Rechtsvorschriften der Kammer sind durch Veröffentlichung in der Kammerzeitschrift oder im elektronischen Bundesanzeiger zu verkünden. Die Rechtsvorschriften treten, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Der Wortlaut der Bekanntmachung wird ergänzend unter [www.chemnitz.ihk24.de](http://www.chemnitz.ihk24.de) eingestellt.

#### **§ 16 Inkrafttreten; Übergangsvorschrift**

Die Satzung tritt am 27.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Chemnitz, den 25.09.2023

gez. Max Jankowsky    gez. Christoph Neuberg  
Präsident            Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsvermerk:

Dresden, den 23.11.2023

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft,  
Arbeit und Verkehr

Dr. Eckhard-Christian von Bülow  
Referatsleiterin

Ausfertigung:

Chemnitz, den 24.11.2023

gez. Max Jankowsky    gez. Christoph Neuberg  
Präsident            Hauptgeschäftsführer